



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.256 RRB 1887/0986
Titel	Gemdrath Fluntern, Bau- & Niveaulinien d. neuen Bergstraße Händeliweg & Hochstraße.
Datum	26.05.1887
P.	596–599

[p. 596] Die Direction der öffentlichen Arbeiten berichtet:

A. Mit Eingabe vom 19. April a. c. übermittelt der Gemeindrath Fluntern gemäß § 5 des Gesetzes betr. eine Bauordnung für die Städte Zürich & Winterthur & für städtische Verhältnisse überhaupt die Pläne der Bau- & Niveaulinien für die neue Bergstraße, den Händeliweg & die // [p. 597] Hochstraße & ersucht um Genehmigung derselben. Dieselben wurden vom Gemeindrath im Amtsblatt N° 53 vom 3. Juli 1885 publizirt & öffentlich aufgelegt. Zwei dagegen erhobene Einsprachen wurden in zweiter Instanz vom Regierungsrath mit Beschluß vom 31. Juli 1886 als unbegründet abgewiesen.

B. Indem auf den cit. Beschluß verwiesen wird sind zu der Vorlage noch folgende Bemerkungen zu machen:

1. Bergstraße:

Auf der Strecke von der Plattenstraße bis zur Abzweigung des Händeliweges ist die Straßenbreite 10 m., die beidseitigen Entfernungen der Baulinien von den Trottoirgrenzen 5 m., die Bauliniendistanz somit 20 m. Für den Rest derselben von der Abzweigung des Händeliweges bis zum Primarschulhaus ist die Straßenbreite 9,5 m., die Distanz der thalseitigen Baulinie vom Trottoirrand 3,5 m., & diejenige der bergseitigen Baulinie 7 m. Die Bauliniendistanz somit ebenfalls 20 m. Bei der letztern Strecke ist nur thalwärts eine Niveaulinie festgesetzt, während Gebäude auf der Bergseite nicht im Straßen- // [p. 598] niveau erstellt werden müssen.

In der scharfen Curve bei Profil 300 ist auf der Seite gegen den Schmelzberg keine Baulinie eingezeichnet. Eine solche daselbst festzusetzen hat aber gegenwärtig keinen Zweck mehr, indem in Folge der eidg. Physikbaute auf der Straßengrenze bereits eine hohe Stützmauer erstellt ist.

2. Abzweigung gegen den Geschiebsammler.

Für diese kurze Abzweigung gilt das Nämliche wie für den obern Theil der Bergstraße.

3. Händeliweg.

Derselbe kommt nur in Betracht von der obern Kreuzung mit der Bergstraße bis zur Hochstraße, indem der untere Theil a. b & c. d vom Gemeindrath in seiner Sitzung vom 9. Juli 1885 fallen gelassen wurde. Die Distanz der Baulinien beträgt 15 m. Der Terrainverhältnisse wegen sind auch hier Niveaulinien nicht festgesetzt.

4. Hochstraße.

Das Gesuch des Gemeindrathes bezieht sich nur auf die Strecke von der Mittlerbergstraße bis zum Schulhaus. Für die Strecke von der Gemeindegrenze Oberstraß bis zur Mittlerbergstraße wurden die Baulinien // [p. 599] unterm 6. September 1879 genehmigt. Die Bauliniendistanz beträgt, wie bei der früher genehmigten Strecke 15 m.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direction der öffentl. Arbeiten,
beschließt:

I. Die vom Gemeindrath Fluntern vorgelegten Pläne über die Bau- & Niveaulinien der neuen Bergstraße von der Plattenstraße bis zum Schulhaus nebst Abzweigung gegen den Geschiebssammler, des Häldeiweges von der obern Kreuzung mit der Bergstraße bis zur Hochstraße & der Hochstraße von der Mittlerbergstraße bis zum Schulhaus werden genehmigt.

II. Mittheilung an den Gemeindrath Fluntern unter Rückstellung je eines Doppels der genehmigten Pläne sowie des Regierungsbeschlusses vom 31. Juli 1886 & an die Direction der öffentlichen Arbeiten, unter Zustellung der andern Plandoppel und übrigen Acten.

[*Transkript: der/16.09.2016*]